



3

Der Amtschef  
des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit

III 4/4301/26/00

über  
Herrn Ministerialdirektor  
Wolfgang Held *W. H.*  
Bayerisches Staatsministerium  
der Justiz

80335 München

an die  
Staatsanwaltschaft bei dem  
Landgericht München I  
Linprunstr. 25

80335 München

**Kommentar mit beleidigendem Inhalt in den „Münchner ärztlichen Nachrichten“**

Anlagen:

- „Kommentar zum ‚Laborskandal‘“ aus den Münchner ärztlichen Nachrichten vom 07.04.00
- Bericht von Herrn Ministerialdirigent Dr. Maximilian Gaßner
- Auskunft des Japanischen Generalkonsulats München

Sehr geehrter Herr Kollege,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in den „Münchner ärztlichen Nachrichten“ vom 07. April 2000 kommentiert Herr Dr. med. Dipl. biochem. Rudolf Seuffer aus Ratingen unter dem Titel „Kommentar zum ‚Laborskandal‘“ die Aufsichtstätigkeit des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit (Anlage).

Konkreter Gegenstand des „Kommentars“ ist der Bericht von Herrn Ministerialdirigent Dr. Maximilian Gaßner (Anlage) zum Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion im Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik des Bayerischen Landtags am 02. März 2000, der den sog. „Fall Schottdorf“ betraf.

München, den - 4. 5. 00

II 775612000

Bayer. Staatsministerium der Justiz Der Amtschef	
Eing.:	5. Mai 00
Beilage:	3

Der „Kommentar“ enthält eine Reihe von herabwürdigenden Tatsachenbehauptungen und beleidigenden Werturteilen u.a. über das Staatsministerium und den Leiter der Abteilung III, Sozialversicherung, Pflege und Altenpolitik, Herrn Ministerialdirigent Dr. Gaßner. Folgende Äußerungen sind hier besonders hervorzuheben:

1. *„Das Bayerische Gesundheitsministerium hat seit 1986 trotz intensivster Informationen durch Gerichte, Medien und Laborärzte aktiv dazu beigetragen, dass Herr Schottdorf mit berufsordnungswidrigen Koppelgeschäften und anderen Methoden alle anderen Laborärzte in Deutschland unter Druck und Zugzwang gesetzt hat.“*

Falsche Tatsachenbehauptung: das Staatsministerium habe zu dem Fehlverhalten Schottdorfs **aktiv beigetragen**.

2. *„Diese zitierten Äußerungen Gassners... sind... eine unerhörte Missachtung des Landtagsausschusses.*

*Welche Motive könnten dahinter stehen?*

*Amakudari und Yokosuberi sind die einschlägigen japanischen Begriffe: Wechsel von Beamten auf lukrative Posten in der Wirtschaft... Solange man nicht weiß, ob man nicht eines Tages die Leute als Arbeitgeber hat, über die man heute direkt oder mittelbar Aufsicht führen sollte, empfiehlt es sich für einen Ministerialdirigenten, besonders zurückhaltend zu sein.*

*Andererseits halte ich es für höchst unwahrscheinlich, dass Schottdorf der CSU nichts gespendet haben sollte... Gassner outet sich und das Stamm-Ministerium, wenn er berichtet...“*

Falsche Tatsachenbehauptung: Bestechlichkeit (§ 332 StGB) von Herrn Dr. Gaßner oder dienstliches Verhalten beeinflusst durch Parteispenden.

Es wird der Eindruck vermittelt, dass sich die unterstellte „unerhörte Missachtung des Landtagsausschusses“ nur mit schwerwiegenden eigennützigen Motiven erklären lasse. Die Aufzählung von zwei möglichen Motiven suggeriert dem unbefangenen Leser, dass zumindest eines davon tatsächlich gegeben sei. Der Charakter der Tatsachenbehauptung wird verstärkt durch die Formulierungen: „Amakudari und Yokosuberi **sind** die einschlägigen japanischen Begriffe“ sowie „Gassner **outet sich**“.

Mit „Amakudari“ – wörtlich: „vom Himmel steigen“ wird ein in Japan relativ häufiges Phänomen bezeichnet, bei dem leitende Mitarbeiter japanischer Ministerien nach ihrem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst für japanische Unternehmen in der Privatwirtschaft als Berater tätig werden. Der Begriff hat inzwischen einen negativen Beigeschmack und impliziert

eine gewisse Bestechlichkeit (Auskunft des Japanischen Generalkonsulats München, vgl. Anlage).

Herr Dr. Gaßner hat tatsächlich niemals irgendwelche persönlichen Vorteile von Herrn Schottdorf erhalten oder sein dienstliches Verhalten von Parteispenden abhängig gemacht.

3. *„Eine Aufsichtsbehörde, die wie die Stamm-Gassner-Behörde untätig rumsitzt und wartet, bis sie ‚Kenntnis erhält‘, anstatt aktiv Aufsicht zu führen, vernachlässigt ihr Aufsichtspflicht vorsätzlich, nachhaltig und auf das Schwerwiegendste.“*

Falsche Tatsachenbehauptung: Vorsätzliche Verletzung der Aufsichtspflicht.

Im Übrigen hat das Staatsministerium keine Rechtsaufsicht über den einzelnen Vertragsarzt, sondern über die Bayerische Landesärztekammer und die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (siehe Bericht von Herrn Ministerialdirigent Dr. Gaßner, Ziffer III. zu 1. = S. 9 f, Anlage).

4. *„Dies sind gesetzwidrige Handlungen, die dieselbe bayerische Staatsregierung in Gestalt desselben Herrn Gassner und ihres Wissenschaftsministers seit vielen Jahren deckt und fördert. Nichts unternimmt Frau Stamm dagegen.“*

Falsche Tatsachenbehauptung: Die Bayerische Staatsregierung, insbesondere Herr Dr. Gaßner, deckt und fördert gesetzeswidrige Handlungen.

5. *„Gassner führt den Ausschuss auch hier wider besseres Wissen in die Irre... Dann behauptet er wider besseres Wissen und führt damit den Ausschuss schon wieder in die Irre, der Seehofer'sche Schwachsinnsparagraph 105 Abs. 2 SGB V habe sein Ziel erreicht...“*

Falsche Tatsachenbehauptung: Bewußte Täuschung eines Ausschusses des Bayerischen Landtags.

6. *„Diese Aussage (Dr. Gaßners) ist nach mehreren Seiten offen. Noch spricht er es nicht offen aus; aber vermutlich steht er auch hier hinter Schottdorf, der das ganze Labor direkt mit den Kassen abrechnen will. Wenn Gassner jetzt noch keinen Beratervertrag haben sollte, dann schreit doch spätestens diese Nachdenklichkeit nach einem gut dotierten Beratervertrag... Oder könnte es sein, dass unbestätigten Meldungen zufolge Schottdorf kleinere Spenden an die CSU getätigt hat...“*

- 4 -

Falsche Tatsachenbehauptung, Bestechlichkeit oder dienstliches Verhalten beeinflusst durch Parteispenden (wie Ziffer 2).

7. „Ganz *nebenbei* adelt er (Dr. Gaßner) *Koppelgeschäfte, miserable Qualität und Mengenausweitung durch Selbstzuweisung mit dem Euphemismus ‚integrierte Versorgung‘, ein ähnlicher Lügenbegriff wie das Geißler'sche Jesuitische Lügenwort von der Kostenexplosion im Gesundheitswesen.*“

Die falschen und herabwürdigenden Tatsachenbehauptungen erfüllen die Tatbestände der §§ 186, 187 StGB. Darüber hinaus stellt z.B. die Bezeichnung „Lügenbegriff“ (Ziffer 7) eine Beleidigung nach § 185 StGB dar, die nicht durch eine Wahrnehmung berechtigter Interessen nach § 193 StGB gerechtfertigt ist.

Für sämtliche Beleidigungstatbestände (§§ 185 ff StGB), die durch den „Kommentar zum ‚Laborskandal‘“ erfüllt sind, stelle ich Strafantrag gegen Herrn Dr. Rudolf Seuffer gem. § 194 Abs. 3 StGB.

Ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung i.S.d. § 376 StPO ist gegeben, da der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des unmittelbar Verletzten hinaus gestört ist. Die herabwürdigenden Äußerungen beziehen sich zum Teil auf Staatsministerin Barbara Stamm, auf den Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst, auf das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung sowie auf die Bayerische Staatsregierung insgesamt. Die Unterstellung von vorsätzlich rechtswidriger Handhabung der Rechtsaufsicht und Bestechlichkeit greift das Ansehen der Rechtsaufsichtsbehörde in seinen Grundfesten an. Die Tat bewegt sich im Grenzbereich zum Tatbestand des § 188 StGB (vgl. Nr. 229 RiStBV).

Mit freundlichen Grüßen

  
Alfred Müller